

Vergabeordnung

für die Gemeinde Hüllhorst

Nr.	Rats- beschluss	Änderung §§	Änderungsart	In Kraft seit
0	06.07.2016		Neufassung	07.07.2016

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Vergabeordnung gilt für alle von der Gemeinde Hüllhorst einschl. ihres Wirtschaftsbetriebes an Dritte zu vergebenden Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Bauleistungen und landschaftsgärtnerischen Arbeiten sind. Sie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen (z.B. Bundes-, Landes- oder Kreismittel) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Rechte Dritter werden durch diese Vergabeordnung nicht begründet.

(3) Die nachstehend genannten Auftragssummen verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge).

§ 2

Vergabevorschriften

Bei der Vergabe von Aufträgen sind neben dieser Vergabeordnung insbesondere folgende Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG – 4. Teil),
- Vergabeverordnung vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169),
- Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8),
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
- die Verdingungsordnung für freiberuflich Leistungen (VOF),
- die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Gemeinde Hüllhorst allgemeiner und technischer Art,
- die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen,
- die Bewilligungsbedingungen bei Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden,
- das Vergabehandbuch für die Durchführung kommunaler Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (K VHB NW),
- das Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB - VOL),
- die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO (Kommunale Vergabegrundsätze).

§ 3 Vergabestellen

Vergabestellen sind die Fachbereiche der Verwaltung und die Wirtschaftsbetriebe, denen die Mittel durch den Haushaltsplan, den Wirtschaftsplan oder durch besondere Anordnung des Bürgermeisters bzw. des Betriebsleiters zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.

§ 4 Vergabearten

(1) Lieferungen und Leistungen sollen grundsätzlich im Wettbewerb vergeben werden, wobei die öffentliche Ausschreibung Vorrang vor der beschränkten Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung Vorrang vor der freihändigen Vergabe hat.

(2) Folgende Vergabearten sind in der Regel anzuwenden:

- Öffentliche Ausschreibung bei Aufträgen ab 75.000,-- EUR
- Beschränkte Ausschreibung bei Aufträgen bis 75.000,-- EUR
- Freihändige Vergabe bei Aufträgen bis 15.000,-- EUR

(3) Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn es aufgrund der Eigenart der Leistung oder Lieferung oder der besonderen Umstände der Vergabe unter Berücksichtigung des Wettbewerbs zweckmäßig ist. Bei Abweichungen von den Beträgen nach oben trifft die Entscheidung hierüber der Bürgermeister bzw. der Betriebsleiter. Dabei sind die Gründe für die Abweichung schriftlich niederzulegen.

(4) Bauleistungen geringeren Umfangs (bis 10.000 EUR), die überwiegend Lohnkosten verursachen, können im Stundenlohn vergeben werden (Stundenlohnvertrag; § 4 Abs. 2 VOB - 2009).

§ 5 Ausschreibung und Einholung von Angeboten

(1) Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte von gegenwärtig (Stand 1.1.2014)

- 414.000 € im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie im Verkehrsbereich,
- 207.000 € für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge,
- 5.186.000 € für Bauaufträge

ist eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

(2) Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind öffentliche Ausschreibungen mindestens im Submissionsanzeiger Hamburg, Emilienstr. 14a, 20259 Hamburg, im Subreport, Verlag Schawe GmbH, 51101 Köln, und bei bi Ausschreibungsdienste, bi Medien GmbH, Faluner Weg 33, 24109 Kiel, zu veröffentlichen. Im Internet ist auf diese Ausschreibungen hinzuweisen.

(3) Bei einer beschränkten Ausschreibung sind 3 - 8 Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Die Entscheidung über die Anzahl - je nach der Größe des Auf-

trages - und die Namen der zur Abgabe eines Angebotes aufzufordernden Bewerber trifft der Bürgermeister bzw. der Betriebsleiter. Dieser kann die Unterzeichnungsbe fugnis auf die Fachbereichsleiter bzw. Schulleiter schriftlich übertragen.

(4) Bei freihändiger Vergabe muss die Angemessenheit des Angebotes durch Ver gleichsangebote oder eine formlose Preisermittlung nachgewiesen werden.

§ 6 Zentrale Submissionsstelle

Zentrale Submissionsstelle ist gemäß der Vereinbarung vom 08.03./04.04.2016 beim Kreis Minden Lübbecke.

§ 7 Auswahl der Angebote

(1) Nach rechnerischer und technischer Prüfung aller Angebote hat die Vergabestelle einen Vergabevorschlag zu machen. Dabei ist § 8 KorruptionsbG zu beachten

(2) Bei der Wertung der Angebote sind insbesondere

- das gemeindliche Interesse zu wahren,
- das Wirtschaftlichkeitsprinzip anzuwenden und
- die Norm- und Gütevorschriften sowie Typenbeschränkungen zu beachten.

(3) Bei einer öffentlichen Ausschreibung hat die Vergabestelle das unter Berücksich tigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zur Vergabe vorzuschlagen.

(4) Bei einer beschränkten Ausschreibung muss das Angebot mit der niedrigsten Geldforderung zur Vergabe vorgeschlagen werden, sofern es keine Mängel aufweist, die es von der Vergabe ausschließen oder nach erfolgter Ausschreibung besondere Umstände eingetreten sind, die die Auftragserteilung an den Mindestfordernden aus schließen.

(5) Bei einer beschränkten Ausschreibung, der ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgegangen ist, ist der Vergabevorschlag entsprechend den Regelungen des Absatzes 3 zu machen.

§ 8 Nachtragsangebote

Stellt sich bei der Ausführung eines Auftrages heraus, dass Abweichungen vom ur sprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Auftragssumme o der eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Folge haben, sind vor der Durchführung zusätzlicher Lieferungen oder Leistungen Nachtragsangebote ein schließlich Kalkulationsunterlagen auf der Basis des Hauptangebotes von dem Auf tragnehmer aufzufordern und der für die Vergabe zuständigen Stelle vorzulegen. Da bei ist § 11 dieser Vergabeordnung zu beachten.

§ 9

Ausschluss von der Auftragsvergabe

(1) Planungs- oder Ingenieurbüros, die mit der Projektierung der zu vergebenden Maßnahmen beauftragt waren, sind von den entsprechenden Ausführungsverträgen ausgeschlossen. Dieses gilt auch für solche Bieter, die organschaftlich mit dem Planungs- oder Ingenieurbüro verbunden sind.

(2) Im Übrigen sind von gemeindlichen Aufträgen in der Regel solche Bieter auszuschließen,

- die tarifliche Arbeitsbedingungen entgegen ihren Verpflichtungen nicht einhalten,
- die ihren regelmäßigen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder sozialen Abgaben nicht nachkommen,
- deren Leistungen und Lieferungen nach den gemachten Erfahrungen mangelhaft sind,
- deren Angebot Merkmale des unlauteren Wettbewerbs hat oder
- die im Vergaberegister des Landes NRW eingetragen sind.

Darüber hinaus können auch Firmen, die in der Vergangenheit die Ausführungsfristen mehrfach schuldhaft überschritten haben, unbeschadet einer Vertragsstrafe von gemeindlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

§ 10

Entscheidungsbefugnis bei Vergaben

(1) Die Befugnis zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Bürgermeister bzw. dem Betriebsleiter.

(2) Im Übrigen obliegt die Befugnis

- bei Aufträgen bis zu 15.000,-- EUR dem Bürgermeister
- bei Aufträgen bis zu 75.000,-- EUR und bei Aufträgen über Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen über 75.000,-- EUR dem Vergabeausschuss
- bei sonstigen Aufträgen über 75.000,-- EUR dem Rat.

(3) Vergabeausschuss ist

- für die Vergabe von Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen der Bau- und Umweltausschuss

und Plätzen, Friedhöfen, gemeindeeigenen
Gebäuden einschließlich Sport- und
Spielplätzen

- für alle sonstigen Vergaben der Haupt- und Finanzausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Einsatz von Fachingenieuren trifft bei einem Honorar bis zu 10.000,-- € der Bürgermeister, bei einem Honorar bis zu 30.000,-- € der Vergabeausschuss sowie bei einem Honorar über 30.000,-- € der Rat.

(5) Sofern sich aufgrund der Vergabe über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, die erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind, entscheidet über die Vergabe der Rat.

(6) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die übrigen Bediensteten der Gemeinde sowie die Schulleiter übertragen.

(7) Für die Wirtschaftsbetriebe obliegt die Befugnis zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung und im Übrigen bei Aufträgen bis zu 15.000,- € dem Betriebsleiter. Bei darüber hinausgehenden Aufträgen erfolgt die Vergabe durch den Betriebsausschuss.

§ 11

Form der Auftragserteilung

(1) Alle Aufträge sind vor ihrer Ausführung unter Angabe der Auftragssumme schriftlich zu erteilen. Ist in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, muss die schriftliche Bestätigung umgehend nachgeholt werden.

(2) In den Auftragsschreiben sind etwaige Abweichungen von der Ausschreibung und insbesondere die Termine für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen festzulegen. Außerdem ist von den Auftragnehmern zu fordern, dass

- alle Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, in doppelter Ausfertigung eingereicht werden,
- den Abschlagsrechnungen eine prüffähige Aufstellung der zugrundeliegenden Lieferungen und/oder Leistungen mit Massenberechnungen beigelegt ist, wenn nicht bei Pauschalaufträgen ein besonderer Zahlungsplan vereinbart worden ist,
- die Schlussrechnung übersichtlich in der Reihenfolge und Postenbezeichnung der Vertragsunterlagen, bei Bauarbeiten unter Beifügung der Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaße und sonstige Belege einzureichen ist.

(3) Aufträge im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie im Übrigen bis zu einer Auftragssumme von 15.000,-- € werden vom Bürgermeister unterzeich-

net. Dieser kann seine Unterzeichnungsbefugnisse ganz oder teilweise schriftlich auf die Fachbereichsleiter bzw. Schulleiter übertragen.

(4) Alle übrigen Aufträge mit einer Auftragssumme ab 15.000,-- € stellen verpflichtende Erklärungen dar und bedürfen der Unterzeichnung gem. § 64 Abs. 1 GO NRW

(5) Aufträge der Wirtschaftsbetriebe sind entsprechend den Regelungen des § 3 EigVO und der Betriebsatzung zu unterzeichnen.

§ 12 Abweichen von der Vergabeordnung

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, für die Wirtschaftsbetriebe der Betriebsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden bisherigen Regelungen außer Kraft.